

Vernehmlassungsversion vom 3. April 2023

# **Verordnung über den Betrieb eines Identitätsverwaltungssystems und eines Service- Portals während einer befristeten Testphase (E-ID- und Service-Portal-Verordnung)**

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu:                ???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 5 Absatz 3 und 12 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005<sup>1</sup>, auf Antrag des Finanzdepartementes,

*beschliesst:*

**I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**            *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt im Rahmen einer befristeten Testphase den Betrieb und die Nutzung von Informatikmitteln, mit deren Hilfe Behörden elektronische Dienstleistungen erbringen können, nämlich:

- a.    eines Identitätsverwaltungssystems,
- b.    eines Service-Portals.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 26

## § 2 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Behörden, soweit sie unter Verwendung des Identitätsverwaltungssystems oder des Service-Portals elektronische Dienstleistungen anbieten.

<sup>2</sup> Als Behörden werden in dieser Verordnung bezeichnet:

- a. die Organe der kantonalen Verwaltung und der Gerichte,
- b. die Organe der Gemeinden des Kantons Luzern.

# 2 Luzerner Identitätsverwaltungssystem

## § 3 *E-ID*

<sup>1</sup> Die Behörden können vorsehen, dass sich natürliche Personen für die Nutzung einer elektronischen Dienstleistung mit einem elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) authentisieren müssen.

<sup>2</sup> Die anerkannten E-ID und die erforderliche Vertrauensstufe werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

## § 4 *Identitätsverwaltungssystem*

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern betreibt ein Identitätsverwaltungssystem, in welchem die Personenidentifizierungsdaten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert werden.

<sup>2</sup> Das Identitätsverwaltungssystem stellt sicher, dass die Ausstellerinnen der E-ID keine Daten über die genutzten elektronischen Dienstleistungen sammeln können.

## § 5 *Personenidentifizierungsdaten*

<sup>1</sup> Im Identitätsverwaltungssystem werden die folgenden Personenidentifizierungsdaten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert:

- a. amtlicher Name,
- b. Geburtsdatum,
- c. AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>2</sup>,
- d. E-Mail-Adresse,
- e. Mobiltelefonnummer.

<sup>2</sup> Jeder Nutzerin und jedem Nutzer wird nach der erstmaligen Anmeldung automatisch ein eindeutiger Identifikator zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Personenidentifizierungsdaten werden mit den Fachanwendungen der Behörden geteilt, soweit dies für eine elektronische Dienstleistung erforderlich ist.

---

<sup>2</sup> SR [831.10](#)

## 3 Service-Portal

### § 6 *Zweck*

<sup>1</sup> Über das Service-Portal können Behörden elektronische Dienstleistungen anbieten.

<sup>2</sup> Das Service-Portal bietet den Nutzerinnen und Nutzern folgende Möglichkeiten:

- a. sich über die von den Behörden angebotenen elektronischen Dienstleistungen zu informieren,
- b. elektronische Dienstleistungen von Behörden in Anspruch zu nehmen,
- c. einen Verlauf der bisher genutzten elektronischen Dienstleistungen einzusehen,
- d. eine personalisierte Nutzungsoberfläche zu gestalten.

### § 7 *Bearbeitung von Personendaten*

<sup>1</sup> Auf dem Service-Portal werden folgende Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert:

- a. IP-Adresse und Zeitpunkt des Zugriffs,
- b. genutzte Funktionen und Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Hat eine Nutzerin oder ein Nutzer sich mit einer E-ID angemeldet, werden zusätzlich gespeichert:

- a. der eindeutige Identifikator,
- b. die Konfigurationsdaten der personalisierten Nutzungsoberfläche.

<sup>3</sup> Sofern es für die Nutzung einer elektronischen Dienstleistung erforderlich ist, erhebt das Service-Portal die Wohnadresse der Nutzerin oder des Nutzers und leitet sie an die Fachanwendung der Behörde weiter, ohne sie zu speichern.

## 4 Gemeinsame Bestimmungen

### § 8 *Nutzung*

<sup>1</sup> Die Nutzung des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig und kostenlos.

<sup>2</sup> Die Gebühren für elektronische Dienstleistungen richten sich nach den anwendbaren Spezialgesetzen.

### § 9 *Nutzungsbedingungen*

<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer werden in Nutzungsbedingungen festgelegt. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a. das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal bestimmungsgemäss zu nutzen,

b. Massnahmen zum Schutz ihrer Informatikmittel zu treffen, namentlich gegen unbefugten Zugriff und vor Computerviren sowie Schadsoftware.

<sup>2</sup> Die Nutzungsbedingungen werden bekanntgegeben. Vor der ersten Nutzung müssen die Nutzerinnen und Nutzer den Nutzungsbedingungen zustimmen.

<sup>3</sup> Über jede Änderung der Nutzungsbedingungen werden die Nutzerinnen und Nutzer rechtzeitig informiert. Die Nutzung kann eingeschränkt werden, solange eine Nutzerin oder ein Nutzer den geänderten Nutzungsbedingungen nicht zustimmt.

<sup>4</sup> Verstösst eine Nutzerin oder ein Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, kann die Zugriffsberechtigung ausgesetzt oder widerrufen werden.

## § 10 *Unterstützung*

<sup>1</sup> Der Kanton Luzern schafft eine Anlaufstelle, an die sich Nutzerinnen und Nutzer wenden können, die Unterstützung bei der Nutzung des Identitätsverwaltungssystems oder des Service-Portals benötigen.

<sup>2</sup> Die Anlaufstelle darf für diesen Zweck Personendaten der Nutzerinnen und Nutzer bearbeiten und an die zuständige Behörde bekanntgeben.

## § 11 *Zugriff auf die kantonale Einwohnerplattform*

<sup>1</sup> Um die Personenidentifizierungsdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben darf das Identitätsverwaltungssystem mittels Abrufverfahren auf die Daten der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>3</sup> zugreifen.

<sup>2</sup> Falls es für die elektronische Dienstleistung einer Behörde erforderlich ist, darf das Service-Portal mittels Abrufverfahren auf der kantonalen Einwohnerplattform die Wohnadresse einer Person erheben.

<sup>3</sup> Alle Zugriffe auf die kantonale Einwohnerplattform werden protokolliert.

## § 12 *Protokollierung*

<sup>1</sup> Die Zugriffe der Nutzerinnen und Nutzer auf das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden protokolliert.

<sup>2</sup> Die Protokolldaten werden nicht länger als zwei Jahre aufbewahrt, oder spätestens bis zum Abschluss eines mit ihnen zusammenhängenden Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens. Archiv-, Backup- und Sicherungsdaten bleiben davon unberührt, dürfen aber nach Ablauf von zwei Jahren nicht mehr ausgewertet werden.

<sup>3</sup> Die Zugriffe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle Informatik auf das Identitätsverwaltungssystem und das Service-Portal werden protokolliert. Die Aufbewahrung der Protokolldaten richtet sich nach § 32 der Informatiksicherheitsverordnung vom 22. November 2016.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 25

<sup>4</sup> SRL Nr. 26b

### § 13 *Löschung der Daten*

<sup>1</sup> Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr angemeldet, werden die im Identitätsverwaltungssystem und auf dem Service-Portal über sie gespeicherten Daten nach Vorankündigung gelöscht.

### § 14 *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Identitätsverwaltungssystem und dem Service-Portal wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Insbesondere ist es das verantwortliche Organ gemäss Kantonalem Datenschutzgesetz und entscheidet bei Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Informatik ist für den technischen Betrieb und die technische Sicherheit des Identitätsverwaltungssystems und des Service-Portals verantwortlich. Ihr kommen die dafür erforderlichen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte zu.

<sup>3</sup> Die Behörden, die elektronische Dienstleistungen erbringen, sind für ihre Fachanwendungen und die darin gespeicherten Daten verantwortlich.

## 5 Rechtsschutz

### § 15

<sup>1</sup> Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>5</sup>.

## 6 Schlussbestimmungen

### § 16 *Berichterstattung und Gesetzgebung*

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement orientiert den Regierungsrat und die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz jährlich über den Stand der Projektarbeiten und über die Notwendigkeit der Weiterführung des Betriebs.

<sup>2</sup> Das Finanzdepartement bereitet parallel zur Testphase die Gesetzgebung vor.

## II.

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>5</sup> SRL Nr. [40](#)

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Die Verordnung tritt am... in Kraft und gilt längstens bis zum ... . Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser